

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 236 - 238

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

erkannte daß O. G. A. auf Abweisung der Klage, und motivirte diesen Ausspruch unter Andern damit, es habe ein im Jahre 1854 (nach Kauf des Anwesens H. Nr. 64) von B. noch so bestimmt ausgesprochener Transferirungswille eine Transferirung der Grabstätte des Hauses Nr. 63 auf das Haus Nr. 64 überhaupt nicht zu bewirken vermocht, da, solange beide Anwesen in der Hand eines und desselben Eigenthümers vereinigt gewesen, dieser einen solchen Akt ebensowenig habe vornehmen können, als er einen Vertrag mit sich selbst abzuschließen im Stande gewesen sei. Darüber nun hat sich das Obrst. O. G., in einem neuerlichen kassatorischen Urtheil also ausgesprochen:

Konnte auch Kläger keinen Vertrag mit sich selbst abschließen, so konnte er doch eine seinen auf die Uebertragung der Grabstätte des einen Hauses auf das andere gerichteten Willen fundgebende Handlung vornehmen, und wenn auch bei dem unbestrittenen Umstande, daß es sich hier um eine Berechtigung handelt, welche den Besitzern gewisser Anwesen an dem Eigenthume der Kirchenstiftung M. zustehen soll, ohne Zweifel diese rechtlich dabei interessiert ist, wenn die Berechtigung zur Benützung einer bestimmten mit einem Hause verbundenen Grabstätte auf ein anderes Haus übertragen werden soll und daher zur rechtlichen Wirkung der Transferirung die Zustimmung des Eigenthümers des Friedhofes, in welchem sich die Grabstätten befinden, erforderlich ist, so schließt doch dieses Erforderniß nicht die rechtliche Möglichkeit aus, daß eine Transferirung zu einer Zeit stattfinde, in welcher die beiden betreffenden Anwesen in der Hand eines und desselben Eigenthümers vereinigt sind. Urtheil vom 20. März H. Nr. 6087.

Obligationenrecht. Schadensersatzverbind-



lichkeit in Folge Ausübung der Flösserei. Durch Art. 69 des Wasserbenützungsgesetzes v. 28. Mai 1852 wird der Flösserei-Unternehmer nicht bloß für denjenigen Schaden haftbar gemacht, welcher in Ausübung der Flösserei von ihm selbst oder durch seine hierbei beschäftigten Arbeiter verursacht, sondern auch für denjenigen Schaden, welcher durch zufällige Ereignisse herbeigeführt wird; denn das Gesetz erklärt den Floßherrn für alle Beschädigungen ersatzpflichtig, welche durch die Ausübung der Flösserei unmittelbar herbeigeführt werden, indem der selbst durch Zufall entstandene Schaden stets auf Rechnung der Flösserei gesetzt werden muß und diese Unternehmung es ist, welche den Schaden veranlaßt hat, und ohne welche dieser nicht entstanden wäre.

Anlangend den im Gesetze berührten Fall, da der Beschädigte Schadenersatz nicht beanspruchen kann, bleiben die in fr. 203 D. 50. 17 aufgestellten Rechtsgrundsätze mit maßgebend. Urth. v. 6. Febr. Reg. I 93/81.

Ein Vertrag, wodurch Jemand verpflichtet werden soll, vom Mitbieten bei einer öffentlichen Versteigerung abzustehen, ist gegen die guten Sitten. Die Frage, ob ein Vertrag, Inhalts dessen A. sich verpflichtete, dem B. für dessen ganzes Guthaben an C. in Haupt- und Nebensache als Selbstschuldner zu haften, wenn B. bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung des Anwesens des C. vom Mitsteigern abstehe, sobald die übrigen Steigerungslustigen ein weiteres Gebot nicht mehr legen würden, zu den gegen Gesetz und gute Sitten verstößenden und deshalb nach Bayer. Cdr. Thl. IV c. 1 §. 16 Nr. 1 als nichtig zu erachtenden Dingen gehöre, wurde bejaht. Das Obrst. LG. verwies zunächst auf ein oberstrichterliches Urtheil vom 25. Mai 1877 — Smlg. VI. 813 und



Bl. f. N. N. Bd. 42 S. 253 — und dann heißt es in den Entscheidungsgründen weiter:

Durch derartige Manipulationen wird die Absicht des Gesetz, im Wege der Versteigerung dem höchstmöglichen Preis eines dem gerichtlichen Zwangsverkauf unterstellten Objekts im Interesse wie der beteiligten Gläubiger so des Eigenthümers zu erzielen, jedenfalls gefährdet, da jede Verringerung des Kreises der Konkurrenten naturgemäß den durch die Versteigerung zu erzielenden Preis nachtheilig zu beeinflussen geeignet ist, dies umsomehr dann, wenn, wie hier verabredet war, bei dem Vorhandensein von nur mehr zwei Steigerungslustigen der eine zu Gunsten des andern zurücktritt und damit die Möglichkeit einer Steigerung des Gebotes überhaupt ausgeschlossen wird.

Da schon die absichtliche und wissentliche Gefährdung des vom Gesetze bei einer durch dasselbe statuirten Einrichtung gewollten Zweckes gegen die öffentliche Ordnung verstößt, so kommt es nicht mehr darauf an, ob die Benachtheiligung des privaten Interesse eines Dritten dadurch auch bewirkt wurde. Uebrigens ist festgestellt, daß vorliegenden Falles die Benachtheiligung der mit B. den gleichen Hypothekenrang genießenden Gläubiger des C. durch obige Manipulation bewirkt worden sei.

Die in den Bl. f. N. N. Bd. 23 S. 206 mitgetheilte oberstrichterliche Entscheidung ist hier unzutreffend, weil dort der Fall einer gerichtlich angeordneten Zwangsversteigerung nicht vorlag.

Wenn B. geltend macht, seine Absicht als Kontrahent sei nur die gewesen, um möglichst billigen Preis das Versteigerungsobjekt zu erwerben; solch ein Bestreben aber sei ein unberechtigtes und unehrenhaftes nicht gewesen, so ist dagegen zu bemerken, daß, wenn ein Bestreben, sollte dieses auch an und für sich berechtigt sein, auf einem dem Rechte wider-